

# RS OGH 1996/12/18 3Ob2204/96f

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.12.1996

## Norm

ABGB §149

ABGB §176 B

ABGB §228

## Rechtssatz

Die Höhe des für ein Kind verwalteten Vermögens kann höchstens eine abstrakte Gefährdung des Wohles des Kindes begründen. Dies gilt auch dann, wenn der zur Verwaltung des Vermögens Berechtigte (hier: Mutter) bloß über ein verhältnismäßig geringes Einkommen oder Vermögen verfügt. Die Voraussetzungen für eine Verfügung nach § 176 Abs 1 ABGB (hier: Sperre des Sparkontos) liegen dann nicht vor.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 2204/96f

Entscheidungstext OGH 18.12.1996 3 Ob 2204/96f

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0107129

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

24.08.2020

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)